

Artikel	Aktueller Text + Streichung	Neuer Text + Ergänzung	Begründung
Art. 6. Abs. 3 (Beitritt)	Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen ist ausgeschlossen.	Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen <b>mit Ausnahme der SP Schweiz und politisch verbündeten Organisationen im Ausland gemäss Art.4 Abs. 4 der Statuten der JUSO Schweiz</b> ist ausgeschlossen.	Anpassung an die JUSO Schweiz und Präzisierung der Ausnahmeklausel.
Art. 9 Abs. 2 (ordentliche Jahresversammlung)	Die Aufgaben der JV sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit</li> <li>• Abnahme des Jahresberichtes</li> <li>• Abnahme des Kassaberichtes</li> <li>• Änderungen der Statuten</li> <li>• Festlegung der Schwerpunktthemen für das kommende Jahr</li> <li>• Festsetzung des Budgets</li> <li>• Wahlen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Vorstands, <b>mindestens 5</b> Mitgliedern</li> <li>2. der*des Revisor*in</li> </ol> </li> </ul>	Die Aufgaben der JV sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit</li> <li>• Abnahme des Jahresberichtes</li> <li>• Abnahme des Kassaberichtes</li> <li>• Änderungen der Statuten</li> <li>• Festlegung der Schwerpunktthemen für das kommende Jahr</li> <li>• Festsetzung des Budgets</li> <li>• Wahlen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Vorstands, <b>zwischen 6 und 9</b> Mitgliedern</li> <li>2. <b>optional: des Co-Präsidiums oder des Präsidiums</b></li> <li>3. der*des Revisor*in</li> </ol> </li> </ul> <p><b>Zudem verfügt die JV über alle Kompetenzen, die eine Vollversammlung hat.</b></p>	Wir möchten den Vorstand auf 9 begrenzen, da wir gemerkt haben, dass dies eine optimale Zahl darstellt für unsere Arbeit sowie auch die Mindestzahl auf 6 erhöhen, da als eine grosse Sektion viel Arbeit dazu gehört, die auf mehr als 5 Personen verteilt werden soll. Dazu konkretisieren wir auch die Kompetenzen der JV analog Art. 13.7 und der Vollversammlung.
Art. 11 Abs. 5	Die VV entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr aller anwesenden Mitglieder.	Die VV entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr aller anwesenden Mitglieder. <b>Zum Beschluss einer Abstimmungsparole muss die Zweidrittelmehrheit</b>	Wir hatten die Idee, analog der JUSO Stadt Zürich, die Parolenfassung an eine Zweidrittelmehrheit zu bin-

		erreicht werden. Wurde diese nicht erreicht, wird zwischen der Parole, die das einfache Mehr erreicht hat und einer Stimmfreigabe mit einem einfachen Mehr entschieden.	den, da es an den Versammlungen immer wieder unklar war, ob nun eine Stimmfreigabe die beste Option ist, oder wir eine Parole fassen sollen.
Art.13 Abs. 7 (Vorstand)	Die JV kann ein Co-Präsidium oder ein Präsidium wählen. Bei einem Co-Präsidium muss dieses mindestens eine FLINTA-Person beinhalten. Im Vorstand müssen <b>mindestens 5</b> Personen sein, Co-Präsidium inklusive.	Die JV kann ein Co-Präsidium oder ein Präsidium wählen. Bei einem Co-Präsidium muss dieses mindestens eine FLINTA-Person beinhalten. Im Vorstand müssen <b>zwischen 6 und 9</b> Personen sein, Co-Präsidium <b>oder Präsidium</b> inklusive.	Analog Art. 9.2 + Präzisierung der Inklusion des Präsidiums bei der Berechnung.
Art. 13 Abs. 10 (neu) (Vorstand)	—	<b>Das Präsidium oder das Co-Präsidium leitet den Vorstand und ist befugt, im Sinne der JUSO Bern und im Einklang mit früheren Beschlüssen kurzfristig auf politische Vorkommnisse zu reagieren. Auch kann es dringliche Beschlüsse fällen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr durch eine Vorstandssitzung, respektive eine VV oder JV beschlossen werden können. Allerdings ist das Präsidium oder das Co-Präsidium verpflichtet, Vorstand und Vollversammlung spätestens an deren nächsten Sitzung über dringliche Beschlüsse zu informieren. Dringliche Präsidiumsbeschlüsse können jederzeit durch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder durch eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer JV/VV aufgehoben werden.</b>	Wir merkten, dass die Kompetenzen manchmal unklar sind und wollten diese neben den Aufgaben ebenfalls spezifizieren analog der JUSO Zug und dem Vorstandsartikel 13.2.

<p>Art. 8 (<del>Jahresversammlung, Vollversammlung und Vorstand Organe</del>)</p>	<p>1 Die Organe der JUSO Bern sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresversammlung (JV)</li> <li>• Vollversammlung (VV)</li> <li>• Vorstand</li> </ul> <p>2 Die Sitzungen aller Organe sind für alle Mitglieder öffentlich.</p>	<p>1 Die Organe der JUSO Bern sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresversammlung (JV)</li> <li>• Vollversammlung (VV)</li> <li>• Vorstand</li> <li>• <b>Arbeitsgruppen (AG)</b></li> <li>• <b>Positionstage (PT)</b></li> </ul> <p>2 Die Sitzungen aller Organe sind für alle Mitglieder öffentlich.</p>	<p>Ergänzung der Organe der Partei analog der 2 folgenden neuen Artikeln.</p>
<p>Art. 15 (neu) Arbeitsgruppen (AG)</p>	<p>---</p>	<p>1 Die <b>Arbeitsgruppen</b> werden durch eine <b>VV</b> oder <b>JV</b> eingesetzt. <b>AGs ermöglichen den Mitgliedern die Ausarbeitung konkreter Projekte, das Organisieren von Events und die längerfristige Behandlung einzelner Themen. Ausserdem tragen sie zur Meinungsbildung bei und beraten die VV bei Entscheidungen.</b></p> <p>2 Die <b>Arbeitsgruppen</b> geben sich ein <b>Reglement, in welchem sie ihren Sinn und Zweck sowie ihre Organisationsstruktur festhalten.</b></p> <p>3 Die <b>Arbeitsgruppen</b> stehen allen Mitgliedern <b>offen.</b></p> <p>4 Die <b>Arbeitsgruppen</b> sind dazu verpflichtet, die <b>Treffen der AG zu protokollieren und diese Protokolle dem Vorstand zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen. Den Mitgliedern wird an der Vollversammlung über die Aktivitäten der AGs vom Vorstand oder der jeweiligen AG-Leitung berichtet.</b></p>	<p>Wir wollten damit konkretisieren, wie <b>Arbeitsgruppen</b> erstellt werden, auch um ihre Aufgaben und Kompetenzen zu definieren. Diesen Artikel haben wir analog der JUSO Zug erstellt.</p>

<p>Art. 16 (neu) Positionstage (PT)</p>	<p>—</p>	<p>1 Die Positionstage der JUSO Bern sind befugt Resolutionen und Anträge zuhanden der Delegierten- und Jahresversammlungen der JUSO Schweiz im Namen der JUSO Bern zu überweisen.</p> <p>2 Um eine Resolution oder einen Antrag als Gremium im Namen der JUSO Bern überweisen zu dürfen, muss die Resolution oder der Antrag von zwei Drittel aller anwesenden Mitgliedern mitgetragen werden.</p> <p>3 Die an einer Versammlung der JUSO Schweiz angemeldeten Mitglieder der JUSO Bern sind dazu berechtigt, die eingereichten Resolutionen und Anträge durch einen Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.</p>	<p>Ebenfalls hier war unklar wann wir Anträge und Resolutionen bei der JUSO Schweiz als Sektion einreichen dürfen. Dabei haben wir uns auf die Statuten der JUSO Baselland gestützt, uns jedoch auf die JUSO Schweiz beschränkt und aufgrund unserer Grösse die nötige Zustimmung auf 2/3 der Anwesenden gesetzt. Die Dokumente bei der SP möchten wir weiterhin als Kompetenz der VV haben.</p>
<p>Art. 17 19 Abs. 1</p>	<p>Die Auflösung der JUSO Bern kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen <del>Mitglieder</del>versammlung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p>	<p>Die Auflösung der JUSO Bern kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen <del>Voll</del>versammlung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. <del>Solange mindestens drei Mitglieder die Sektion aufrechterhalten wollen, kann sie nicht aufgelöst werden.</del></p>	<p>Anpassung des Namens, da eine "Mitgliederversammlung" in unseren Statuten nicht existiert + Bedingung für Auflösung analog JUSO Schweiz Art. 5 Abs. 2</p>